

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl wird in der Zeit vom **05.08.2019 bis 09.08.2019** im Schützenhaus, Bürgerservice, Uferstraße 10 während der Öffnungszeiten

Montag: 08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 07:00 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten überprüfen. Sofern er die Richtigkeit und Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er ein berechtigtes Interesse glaubhaft zu machen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis steht oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis **17.08.2019** bei der Wahlbehörde, Eisenbahnstr. 13/14 14542 Werder (Havel) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Eine wahlberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, in dem sie **am 21.07.2019** mit Hauptwohnung angemeldet ist.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Es werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
- wahlberechtigte Personen, die ohne eigene Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhalten.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist von der wahlberechtigten Person schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift spätestens **bis zum 17. August** im Bürgerservice Werder (Havel), Uferstr. 10 zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und sofern vorhanden die Anschrift enthalten. Der Antrag muss im Original eingehen und persönlich handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Übermittlung per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig. Weiterhin muss die antragstellende Person versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung ins Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - ◆ wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat.
 - ◆ wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist
 - ◆ wenn sein Wahlrecht im Einspruchsfristverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch im Schützenhaus, beim Bürgerservice, Uferstraße 10 zu den oben genannten Öffnungszeiten **bis zum 30.08.2019, 18:00 Uhr** beantragt werden; die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des Absatzes 2 auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr** stellen.

6. Für die Landtagswahl erhalten die Wahlberechtigten einen weißen Wahlschein mit
 - einem amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 19

- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einem amtlichen, mit der Rücksendeanschrift versehenen hellroten Wahlbrief
- sowie ein Merkblatt

Werden Anträge für andere gestellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** die Berechtigung nachgewiesen werden. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Der/die Antragsteller/in hat sich durch ein Personaldokument auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag, 01.09.2019 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werder (Havel), den 04.07.2019

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin